

## **SATZUNG DER STADT SPEYER**

### **über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - vom 09.03.1993**



### **in der Fassung vom 18.09.2015**

Auf der Grundlage der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland Pfalz ( GemO ) in der Fassung vom 31.01.1994 ( GVBl. S. 153 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 ( GVBl. S. 90 ) und der §§ 57 Abs. 1 und 61 Abs. 3 des Landeswassergesetz ( LWG ) vom 14.07.2015 ( GVBl. 2015, 127 ) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 16.07.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

2. Abschnitt: Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts, Ausnahmen

§ 4 Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 5 Abwasseruntersuchung

§ 6 Anschlusszwang

§ 7 Benutzungszwang

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

3. Abschnitt: Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr

§ 9 Benutzungsrecht, Ausnahmen

§ 10 Abfuhr

4. Abschnitt: Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13 Kleinkläranlagen

§ 14 Abwassergruben

5. Abschnitt: Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung, Entgelte

§ 15 Antrag auf Anschluss und Benutzung

§ 16 Genehmigung

§ 17 Auskünfte, Abnahme und Prüfung der  
Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

§ 18 Um- und Abmeldung

§ 19 Haftung

§ 20 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

§ 21 Begriffsbestimmungen

§ 22 Entgelt

§ 23 Übergangsregelung

§ 24 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt** **Abwasserbeseitigungseinrichtung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Sie umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben angesammelten Abwassers sowie deren Aufbereitung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung. Die Stadt bestimmt Art und Form der Abwasserbeseitigung.
- (2) Zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch:
  1. Gräben und private Leitungen, die mit wasserrechtlicher Genehmigung oder Erlaubnis der Ableitung von Abwasser außerhalb der angeschlossenen Grundstücke dienen und vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind
  2. Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Anschlusspflichtigen über Maßnahmen zur Erfassung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers auf Grundstücken und fördert diese nach Maßgabe verfügbarer Mittel. Oberstes Ziel der Abwasserwirtschaft der Stadt Speyer ist die Verminderung der über die öffentliche Abwasseranlage abzuführende Abwassermenge und die Reduzierung der Schwermetall- und Schadstoffbelastung.

## **2. Abschnitt** **Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung**

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder eine auf Dauer rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit zu einer solchen Leitung hat ( z.B. durch einen öffentlichen Weg, ein dem Grundstückseigentümer gehörendes anderes Grundstück, eine Baulast oder ein dingliches Leitungsrecht ), kann verlangen, dass das Grundstück an die Straßenleitung angeschlossen wird ( Anschlussrecht ).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer, vorbehaltlich der gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen ( insbesondere §§ 4 und 5 sowie ergänzend hierzu ergangene Satzungen ), der sonstigen Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser ( Schmutz- und Niederschlagswasser ) in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten ( Benutzungsrecht ).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

### **§ 3 Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen**

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden und / oder erfordern die Abwässer des Einleiters besondere oder größere Anlagen, z.B. überlange Anschlusskanäle oder die Ausweitung der Kläranlagenkapazität, so kann die Stadt den Anschluss von Bedingungen abhängig machen, insbesondere:
  1. eine Vorbehandlung des Abwassers und
  2. einen finanziellen Ausgleich für die Bau- und Folgekosten dieser Anlagenverlangen.

Vereinbarungen sind zulässig. Die Vorbehandlung des Abwassers und ein finanzieller Ausgleich für die noch nicht gedeckten Folgekosten können auch bei bereits fertiggestellten Anlagen verlangt werden. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer angemessene Vorschüsse und / oder Sicherheiten zu leisten. Die Stadt ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen, insbesondere überlangen Anschlusskanälen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor den nach Satz 1 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen. Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung ( §§ 9 bis 12 ).

- (3) Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenleitung verlegt ist, kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch einen eigenen provisorischen Anschlusskanal anzuschließen. Dieser Anschlusskanal ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die Stadt. Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlusskanals die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang ( §§ 6 und 7 ) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die Leitung auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.
- (4) In nach dem Trenn-Verfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Straßenleitungen angeschlossen werden. Die Stadt kann ausnahmsweise zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung die Einleitung von Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in die Schmutzwasserleitung zulassen und fordern.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Straßenleitung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene ( DIN 1986, 1997 ) gilt die Gehwegoberkante. Die Rückstauenebene wird auf Grund des einjährigen Bemessungsregens ermittelt, sie ist also eine Mindesthöhe, die nicht unterschritten werden darf. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die angegebene Rückstauenebene für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

#### **§ 4 Beschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlage, die Schlammabfuhr oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können ( z.B. Kehrlicht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat ) und flüssige Abfälle
2. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe ( z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl. ), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe, Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern, fotochemische Abwässer ( Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen )
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke
4. Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser ( z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser )
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung, mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aus dem Abwasser ferngehalten werden können
7. Farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist

8. Einleitung, für die die nach der Rechtsverordnung nach § 55 Landeswassergesetz erforderliche Genehmigung nicht vorliegt
  9. Unbehandelte Abwässer oder sonstige Stoffe aus Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäure geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird
  10. Unbehandelte Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien
  11. Abwasser, das die Anforderungen der Anhänge der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift vom 08.09.1989, Gemeinsames Ministerialblatt S. 518, in der jeweils geltenden Fassung oder sonstiger allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG an die Zuführung in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils im Gemeinsamen Ministerialblatt oder Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung nicht erfüllt.
- (2) Von der Abwasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
1. Grundstücke, soweit für sie die Stadt nach § 53 Abs. 3 LWG,  
und
  2. Betriebe und Anlagen, soweit für sie die Stadt nach § 53 Abs. 4 LWO,  
von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.
- (3) Abwasser darf in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden, wenn die zulässigen Schadstoffwerte überschritten sind. Die in - **Anlage 1** - ( Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien ) dieser Satzung festgelegten Werte gelten für die Abwassereinleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung generell, es sei denn, nach den Regelwerten der Abwassertechnischen Vereinigung ATV, insbesondere dem ATV - Arbeitsblatt A 115 in der jeweils geltenden Fassung, und den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung, gelten schärfere Festlegungen. Der Inhalt der vorgenannten Bestimmungen kann innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ( von montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr) bei der Abteilung Abfall- und Abwasserwirtschaft der Stadtverwaltung Speyer, Große Himmelsgasse 6, 2. OG, Zimmer 1, eingesehen werden. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, durch Einzelverfügungen schärfere Einleitungskriterien festzusetzen. Die zulässigen Beschaffenheitskriterien sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlage einzuhalten. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Werden besondere oder größere Anlagen erforderlich, gilt § 3 Abs. 2.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Stadt wird insbesondere auf der Grundlage der Empfehlung der Abwassertechnischen Vereinigung im Arbeitsblatt A 115 ( Januar 1983 ) "Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentlich Abwasseranlage" - **Anlage 2** - eine Vorbehandlung des Abwassers fordern.

- (5) Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern darf nicht eingeleitet werden. Anderes Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden. Nicht verschmutztes Kühlwasser darf nur mit Genehmigung eingeleitet werden, wenn keine andere Möglichkeit der Beseitigung besteht.
- (6) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass:
1. keine der in Absatz 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
  2. die Werte nach - **Anlage 1** - oder Absatz 3 Satz 3 eingehalten sind und
  3. entsprechend den Absätzen 4 und 5 verfahren wurde.

Der Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbilligen Härte bedeuten würde und der Antragssteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (7) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe ( z.B. durch Auslaufen von Behältern ) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Im Übrigen ist nach den Absätzen 2 bis 6 zu verfahren.
- (9) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen ist nicht erlaubt.
- (10) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (11) Die Absätze 1 bis 10 gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer der Abwasseranlagen.

## **§ 5 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffungseinheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen, zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuchs dieser Vorrichtung verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch, die Diagrammstreifen und die sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die vorgenannte Frist verlängert sich um die Zeiten, in der das Betriebstagebuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt worden ist.
- (3) Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie, aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Stadt bestimmt außerdem, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (4) Die Stadt ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser untersuchen zu lassen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte. Für das Zutrittsrecht gilt § 17.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden und nach § 2 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen,
  1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
  2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
    - a.) den Untergrund verunreinigt  
oder
    - b.) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft  
oder
    - c.) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
  3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumliche funktionell getrennte Gebäude, so ist jedes anzuschließen. Eine provisorische eigene Anschlussleitungen nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang.

Ist eine rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 nicht vorhanden, kann sie aber mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden, so kann die Stadtverwaltung den Anschluss des Grundstücks nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen anordnen.

- (2) Werden bauliche Anlagen neu errichtet oder vorhandene wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Stadt von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.
- (3) Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachungen an, wo betriebsfertige Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Dabei werden auch die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird. Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die darauf hinzuweisen hat, bei der Stadt zu stellen. Bei Neu- und Umbauten oder wesentlichen Änderungen der baulichen Anlagen muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat das rechtzeitig zu beantragen. Wird eine betriebsfertige Straßenleitung erst nach der Errichtung von baulichen Anlagen hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 5 ebenfalls. Bis zum Ablauf einer von der Stadt zu setzenden Frist von mindestens zwei Monaten hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Stadt ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.
- (4) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (5) Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser eingerichtet, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

## **§ 7 Benutzungszwang**

- (1) Das gesamte auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Ausgeschlossen ist die Einleitung von:
  1. Abwasser, das nach § 4 der Satzung ausgeschlossen ist,
  2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Abs. 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde.

- (3) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und kann zur Versickerung, Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden.

Niederschlagswasser ist zum Fortleiten zu sammeln, wenn:

1. es auf öffentliche Straßen, Wege oder Plätze abgeleitet wird,
2. die Stadt dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls verlangt.

## **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit:
1. der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre  
oder
  2. ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und der ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft Rechnung getragen wird ( z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke ). Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 6 Abs. 3 müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt gestellt werden.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet und insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung ( §§ 9 bis 12 ), soweit nicht eine Befreiung nach § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 LWG ausgesprochen wurde.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufgrund der Genehmigung der Abwasserbeseitigungs- oder Verwertungsanlagen durch die Obere Wasserbehörde bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt** **Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr**

#### **§ 9 Benutzungsrecht, Ausnahmen**

- (1) Das Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers, gehören zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben privater Dritter bedienen.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt die Abnahme des auf seinem Grundstück angefallenen Fäkalschlammes und Abwassers zu verlangen, wenn ein Einleiten in eine betriebsfertige Straßenleitung nicht möglich ist.
- (3) Eine öffentliche Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr besteht nicht:
  1. soweit die Stadt, gemäß § 53 Abs. 3 oder 4 LWG, für Grundstücke oder Betriebe oder Anlagen von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist,
  2. soweit die landwirtschaftlichen Betriebe das durch Viehhaltung anfallende Abwasser im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen, aufbringen können.
- (4) Für die Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 10 Abfuhr**

- (1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entschlammung seiner Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Die Entleerung der Abwassergrube ist spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Kleinkläranlage oder Abwassergrube entschlammen bzw. entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung bzw. Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.
- (4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Die Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN - Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (6) Der Fäkalschlamm und das Abwasser sind der Stadt zu überlassen ( Benutzungszwang ). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

#### **4. Abschnitt** **Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

### **§ 11 Anschlusskanäle**

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite, haben. In Gebieten mit Mischverfahren ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennverfahren je ein Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser, herzustellen. In besonderen Fällen kann die Stadt weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z.B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen befinden. Dieser Anschluss wird durch die Stadt Speyer hergestellt.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Stadt von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweiligen gültigen Fassung oder durch Eintragung im Grundbuch gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.
- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen ( z.B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe ) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauverordnung in der jeweils gültigen Fassung oder durch Eintragung im Grundbuch gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.
- (4) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlusskanals in das Grundstück. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (5) Ein Grundstück entwässert über einen Anschlusskanal oder mehrere Anschlusskanäle in den Hauptkanal. Anschlusskanäle laufen in direkter Linie vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze. In die Anschlusskanäle einmündende Kanäle sind Grundleitungen und dienen nicht dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation, sondern der inneren Erschließung. Der öffentliche Teil des Anschlusskanals verläuft von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze. Die erste Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlagen zulässt, in einem Schacht auf dem Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes, unterzubringen.
- (6) Die Stadt ist Eigentümerin des öffentlichen Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze. Sie lässt den in Abs. 1 genannten Anschluss erneuern, ändern, unterhalten und ggf. beseitigen.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, einen Zweitanschluss, den Teil des Anschlusskanals, der auf seinem Grundstück liegt und dem Teil der inneren Erschließung, die nicht auf seinem Grundstück liegen, einschließlich der Reinigungsöffnung vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Baum- und Strauchwurzeln sowie Grundwasser zu schützen. Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und ggf. Beseitigung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Er hat der Stadt jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Anschlusskanäle sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben ( vgl. insbesondere DIN 1986 ).

## **§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.
- (2) Die letzte Reinigungsöffnung soll möglichst in einen Schacht und so nahe wie möglich an die Straßenleitung gesetzt werden. Sie ist Bestandteil des Anschlusskanals und muss jederzeit zugänglich sein. Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene ( § 3 Abs. 5 ) wasserdicht auszuführen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn diese für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Stadt in den Anschlusskanal eingebaut werden.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.

- (5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht dem Grundstück dienenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### **§ 13 Kleinkläranlagen und Abscheider**

- (1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 Abs. 4 und § 52 Abs. 3 Nr.1 LWG sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.
- (2) Sind Grundstücke an Straßenleitungen angeschlossen, bevor eine zentrale oder gemeinschaftliche Abwasserreinigung in einer Anlage der Stadt erfolgt, so haben die Grundstückseigentümer Kleinkläranlagen als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Kleinkläranlagen sind nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben ( vgl. insbesondere DIN 4261, Teil 2 ). Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserreinigung durch eine zentrale oder gemeinschaftliche Anlage der Stadt möglich ist. Die Stadt macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit gesundem Boden zu verfüllen oder zu Reinigungsöffnungen umzubauen ( § 11 Abs. 3 ). Der Umbau zu Speichern für Niederschlagswasser kann von der Stadt zugelassen werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Grundstücke nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind und keine Abwassergrube nach § 14 besteht oder gebaut werden muss.
- (4) Auf Grundstücken mit gewerblichen und gewerbeähnlichen Betrieben, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser ( Abscheider mit dazugehörigem Schlammfänger ) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Sämtliche Nachweise über die Entleerung, Reinigung und Entsorgung der Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vier Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 14 Abwassergruben**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. Die Abwassergruben sind nach den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Dichtheit der Abwassergruben ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in gewissen Abständen, jedoch nicht vor Ablauf von fünf, in Wasserschutzgebieten von drei Jahren, seit dem letzten Nachweis neu verlangt werden, es sei denn, es liegt der konkrete Verdacht einer Undichtigkeit vor.
- (2) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Abwassergruben übernimmt und diese nicht mehr Grundstücksentwässerungsanlagen sind. Abwassergruben sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

### **5. Abschnitt** **Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung, Entgelte**

## **§ 15 Antrag auf Anschluss und Benutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal, die Zulassung des Neubaus und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen und Abscheider sowie Abwassergruben, bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle.
- (2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Landesverordnungen über Bauunterlagen und die Prüfung Standsicherheitsnachweisen vom 16.06.1987 ( GVBl. S. 165, Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz Nr. 213-1-1 ), in der jeweils geltenden Fassung, gilt sinngemäß. Des Weiteren ist der Name und die Adresse des Bauausführenden, der die Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum Anschluss an den Anschlusskanal bzw. an die Straßenleitung herstellen wird, anzugeben. Die Stadt gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben ( Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte ) auf Anfrage bekannt.

## **§ 16 Genehmigung**

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Kleinkläranlagen, Abscheidern sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten zu diesen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (2) Für neu herzustellende oder größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

#### **§ 17 Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers nötigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der Besitzer ist verpflichtet, der Stadt jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängende Fragen, insbesondere zu der Menge, der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sowie seiner Entstehung, zu erteilen.

#### **§ 18 Um- und Abmeldung**

- (1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

#### **§19 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung, schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.

- (2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstandene Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wird die Stadt zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Rückstau ( § 3 Abs. 5 ) haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt, Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 20 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung vom 19.02.1987 ( BGBl. I. S. 602 ) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 3 Abs. 2  
sein Grundstück anschließt
  2. § 3 Abs. 3  
trotz Verlangen der Stadt die Leitung nicht stilllegt oder beseitigt
  3. § 3 Abs. 4  
in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet
  4. § 4 Abs. 1  
Stoffe oder Abwasser einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist
  5. § 4 Abs. 3 und 10  
Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe die festgelegten Werte überschreitet, oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt
  6. § 4 Abs. 4  
das Abwasser nicht entsprechend der Forderungen vorbehandelt
  7. § 4 Abs. 5  
das Abwasser ohne schriftliche Zustimmung der Stadt einleitet
  8. § 4 Abs. 6  
die verlangten Erklärungen oder Nachweise nicht abgibt bzw. vorlegt
  9. § 4 Abs. 9  
Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt

10. § 4 Abs. 7  
seiner Benachrichtigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt
11. § 4 Abs. 8  
seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt oder auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nicht nachweist
12. § 5 Abs. 1  
keine Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht einbaut, betreibt oder sie nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält
13. § 5 Abs. 2  
nicht die verantwortliche Person bestimmt, das Betriebstagebuch, die Diagrammstreifen und die sonstigen Messaufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder sie auf Verlangen nicht vorlegt
14. § 5 Abs. 5  
die festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt
15. § 6 Abs. 1, 3 und 5  
sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt festgelegten Frist anschließt
16. § 6 Abs. 4  
sein Grundstück nicht mit der zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Anlagen versieht oder eine erforderliche Hebeanlage nicht einbaut oder betreibt
17. § 7 Abs. 1  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
18. § 7 Abs. 3  
Niederschlagswasser nicht zum Fortleiten sammelt oder dessen Benutzung als Brauchwasser nicht anzeigt
19. § 10 Abs. 2  
die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt
20. § 10 Abs. 4  
die Kleinkläranlage oder Abwassergrube zum Abfuhrtermin nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet
21. § 10 Abs. 6  
den Fäkalschlamm oder das Abwasser nicht der Stadt überlässt
22. § 11 Abs. 1  
jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert anschließt
23. § 11 Abs. 7  
den Teil des Anschlusskanals, der auf seinem Grundstück liegt, nicht vor Beschädigung schützt oder den Schaden nicht unverzüglich anzeigt

24. § 12 Abs. 1  
die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß unterhält  
oder reinigt
25. § 12 Abs. 4  
bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ändert
26. § 13 Abs. 2
  - Kleinkläranlagen nicht errichtet und betreibt,
  - Kleinkläranlagen nicht fristgerecht stilllegt,
  - stillgelegte Kleinkläranlagen nicht entleert, reinigt und beseitigt
27. § 13 Abs. 4
  - erforderliche Abscheider nicht betreibt, unterhält oder sie nicht bei Bedarf erneuert,
  - Abscheider nicht in regelmässigen Abständen leert oder reinigt,
  - seiner Mitteilungs-, Aufbewahrungs- und Nachweispflicht nicht nachkommt
28. § 14 Abs. 1
  - erforderliche Gruben nicht errichtet oder betreibt,
  - in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallendes Abwasser nicht getrennt vom häuslichen Abwasser sammelt,
  - die erforderlichen Dichtheitsnachweise nicht erbringt
29. § 15 Abs. 1  
ohne Genehmigung den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal, den Neubau oder wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen ( insbesondere Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben ) herstellt,
30. § 16 Abs. 1
  - ohne Genehmigung Abwasser zuführt,
  - Änderungen während der Bauausführung nicht unverzüglich anzeigt oder die Genehmigung nicht einholt,
31. § 17 Abs. 1  
die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt
32. § 17 Abs. 2 und 4
  - den Beauftragten der Stadt den Zutritt nicht gewährt,
  - die Ermittlungen und Überprüfungen nicht duldet oder keine Hilfe leistet,
  - die erforderlichen Auskünfte und Erklärungen nicht erteilt
33. § 18  
seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nachkommt
34. § 23  
die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 4 nicht fristgerecht vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer:
1. unbefugt Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen vornimmt, Schacht-  
abdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient  
oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
  2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und Sammelgruben  
außerhalb der zentralen städtischen Sammelstelle in die öffentliche  
Abwasseranlage einleitet,
  3. bei der Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr ( § 9 dieser Satzung )  
entgegen den Bestimmungen des § 4 dieser Satzung Handlungen  
oder Unterlassungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 - 11 dieser  
Satzung begeht,
  4. einer auf Grund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung  
zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO  
festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten  
vom 02.01.1978 ( BGBl. I S. 80 ) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über  
Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 ( BGBl. I S. 503 ), beide in der jeweils  
geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des  
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## **§ 21 Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen  
gelten für diese Allgemeine Entwässerungssatzung.

- (1) Abwasser, § 51 Abs. 1 LWG  
Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder  
sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser ( Schmutzwasser )  
und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten  
Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser ( Niederschlags-  
wasser ) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlags-  
wasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die  
aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und  
gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Abwasseranlage  
Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser  
zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zur  
Abwasseranlage sind die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler,  
Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke und sonstige  
gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen im Entsorgungsgebiet bis  
zum Beginn des Anschlusskanals zu zählen.
- (3) Anschlusskanal ( DIN 1986 Teil 1 Nr. 3.1.1 )  
Anschlusskanal ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der  
Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück.

- (4) Grundstück  
Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden ist ( Grundbuchgrundstück ). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte selbstständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.
- (5) Grundstückseigentümer  
Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt: Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der Stadt als Grundstückseigentümer auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die Stadt an jeden von ihnen halten.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen  
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leistungen, die im Erdreich oder in der Grundplatte verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen ( Grundleitung, DIN 1986 Teil 1 Nr. 3.1.2 ), Prüfschächte, Kleinkläranlagen und Abscheider ( § 13 ) sowie Abwassergruben ( außer in den Fällen des § 14 Abs. 2 ).
- (7) Straßenleitungen  
Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen. Das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

## **§ 22 Entgelte**

Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt Entgelte nach der Abwasserentgeltsatzung.

Ergänzung durch Satzungsänderung vom 18.07.2007:

Die entsprechenden Bescheide werden durch die Stadt Speyer erlassen. Sie bedient sich zur Ermittlung der einmaligen und laufenden Entgelte und zur drucktechnischen Erstellung der Bescheide der Stadtwerke als Verwaltungshelfer. Die Stadtwerke werden mit dem Einzug der einmaligen und laufenden Entgelte beauftragt.

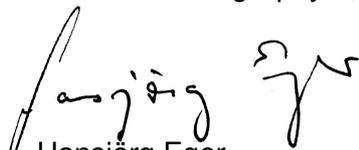
## **§ 23 Übergangsregelung**

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 4 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelung des § 4 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 4 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.1993 in Kraft, die letzte Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft ( 19.09.2015 ).

Stadtverwaltung Speyer, den 18.09.2015



Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage 1****Allgemeine Richtwerte  
für die wichtigsten  
Beschaffenheitskriterien**

## 1. Physikalische Parameter

1.1. Temperatur		bis 30°C
1.2. pH-Wert		6,0 - 9,0
1.3. Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist		10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit

## 2. Anorganische Parameter

2.1. Ammonium und Ammoniak bei chem.-techn. Herkunft ( aus Gewerbe und Industrie ) berechnet als Stickstoff	( NH <sub>4</sub> ) ( NH <sub>3</sub> )	50,0 mg/l
2.2. Cyanid gesamt	( CN )	1,0 mg/l
2.3. Cyanid leicht freisetzbar	( CN )	0,2 mg/l
2.4. Fluorid	( F )	20,0 mg/l
2.5. Sulfate	( SO <sub>4</sub> 2 )	400,0 mg/l
2.6. Sulfid und organisch gebundener Schwefel ( Mercaptane, Thioäther usw. )	( S )	1,0 mg/l
2.7. Nitrit, falls größere Frachten anfallen	( NO <sub>2</sub> )	20,0 mg/l
2.8. Arsen	( As )	0,1 mg/l
2.9. Chlor	( Cl )	0,3 mg/l
2.10. Selen	( Se )	nach spez. Festlegung, jedoch ≤ 1,0 mg/l
2.11. Aluminium	( AL )	keine Festlegung
2.12. Antimon	( Sb )	1,0 mg/l
2.13. Blei	( Pb )	0,5 mg/l

2.14. Cadmium* <sup>1</sup>	( Cd )	0,1 mg/l
2.15. Crom gesamt	( Cr )	0,5 mg/l
2.16. Cromat	( Cr VI )	0,1 mg/l
2.17. Cobalt	( Co )	nach spez. Festlegung, jedoch ≤ 2,0 mg/l
2.17.a Eisen		keine Festlegung
2.18. Kupfer	( Cu )	0,5 mg/l
2.19. Nickel	( Ni )	0,5 mg/l
2.20. Quecksilber	( Hg )	0,05 mg/l
2.21. Silber	( Ag )	0,1 mg/l
2.22. Zink	( Zn )	2,0 mg/l
2.23. Zinn	( Sn )	2,0 mg/l
3. Organische Parameter		
3.1. BTEX - Aromate ( Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol, Xylole )		1,0 mg/l
3.2. Halogenierte Kohlenwasserstoffe bestimmt als AOX nach DIN 38409- H 14		1,0 mg/l
3.3. LHKW ( Summe aus 1,1,1 - Trichlorethan, Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan, gerechnet als Chlor )		0,1 mg/l
3.4. Kohlenwasserstoffe		
3.4.1. direkt abscheidbar, DIN 1999 ( Abscheider für Leichtflüssigkeiten ) beachten, Kohlenwasserstoffe gesamt		20,0 mg/l
3.4.2. soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff nach DIN 38409		10,0 mg/l
3.5. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409-H 13		0,5 mg/l

---

\*<sup>1</sup> Gesonderte Behandlung von Abwasserleitströmen, welche diese Stoffe enthalten, ist in der Regel erforderlich

- 3.6. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe  
nach DIN 38 409-H 17 50,0 mg/l  
( am Auslauf von Fettabscheidern  
Metzgereien, Kantinen; Gaststätten usw. ) 250,0 mg/l
- 3.7. Organische Lösemittel sind nach dem jeweiligen  
aktuellen Stand der Technik zurückzuhalten  
oder biochemisch abzubauen
4. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe,  
z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in einer so niedri-  
gen Konzentration,  
dass keine anaeroben  
Verhältnisse in der  
öffentl. Kanalisation  
auftreten.
5. Chemischer Sauerstoffbedarf ( CSB )
- 5.1. Abwasser mit nicht abbaubaren CSB - Inhaltsstoffen  
darf nicht eingeleitet werden.
- 5.2. Abwasser mit schwer abbaubaren CSB - Inhaltsstoffen  
darf nur mit Einwilligung der Stadt und ggf. erst nach  
Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 5.3. Die Stadt behält sich im Einzelfall eine Begrenzung  
der CSB - Fracht vor

Die folgende - **Anlage 2** - gibt eine Übersicht über Eigenschaften und Inhaltsstoffe des Abwassers von Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Zusammenstellung, die nicht vollständig sein kann, ist aufgliedert nach einzelnen Industriegruppen und -zweigen ( b ).

Sie enthält Angaben über Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch Abwasserinhaltsstoffe ( c ), insbesondere durch giftige, betäubende oder explosive Gase, sowie durch Säuren und Laugen, wenn diese in so hoher Konzentration auftreten, dass die Gefahr von Verätzungen besteht.

Sie enthält weiterhin Angaben über mögliche Beeinträchtigungen der Kanalisation, z.B. verkrustende oder betonaggressive Stoffe ( d ), der Kläranlage, insbesondere durch toxische Stoffe, sowie über Abwasserinhaltsstoffe, die durch die biologische Reinigung in der Regel nicht ausreichend entfernt werden ( f ).

Sie enthält schließlich praktische Hinweise ( g ) über Maßnahmen, die zu Vorbehandlung des Abwassers vor seiner Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen geboten sind oder in Betracht kommen können.

In diesem Zusammenhang wird auf die Sammlung der Mindestanforderungen hingewiesen, die umfangreiches Informationsmaterial über branchenspezifische Abwässer enthält ( siehe Literatur, - **Anlage 3** - ).

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g

## Anlage 2

1.2.6	Galvanisieranlagen	Säuren, Laugen Blausäure Chlorcyan (Tränengas) Lösemittel	ph unter 6,0 ph über 10 Sulfat	Schwermetalle Chromat Nitrit Cyanid halogen. Kohlenwasserstoff	Schwermetalle Cyanid halogen. Kohlenwasserstoffe	Spülwasser, Konzentrate, Halbkonzentrate und Regenerate sind zu entgiften und zu neutralisieren; ggf. Komplexzerstörung und Schlammabscheidung erforderlich; interne Abwassertrennung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u.U. die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes der öffentlichen Kläranlage aus
<b>1.3 Mineralölverarbeitung</b>						
1.3.1	Raffinerien	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	ph unter 6,0 ph über 10 Schwefelwasserstoff Ablagerungen Sulfat	Mineralöl	Biocide (Stabilisatoren)	Sicherheitsmaßnahmen gegen überlaufendes Öl (Absperrvorrichtungen); ungelöstes Mineralöl ist abzutrennen; Ölemulsionen sind zu spalten; auf Geruchsbelästigung ist zu achten, ggf. Neutralisation erforderlich
1.3.2	a.) Tanklager b.) Tankstellen	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	Mineralöl Mineralöl			Leichtflüssigkeitsabscheider sind erforderlich Leichtflüssigkeitsabscheider sind in der Regel erforderlich
1.3.3	Altölaufbereitung	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	Sulfit Sulfat Schwefelwasserstoff	Mineralöl Biocide halogen. Kohlenwasserstoffe Schwermetalle	Mineralöl Biocide halogen. Kohlenwasserstoffe Schwermetalle	weitgehende Oxidation der spontan sauerstoffverbrauchenden Stoffe erforderlich; Bakterientoxizität vermindern
<b>1.4 Chemische Industrie</b>						
1.4.1	Pharmazeutische Industrie	Lösemittel Säuren Laugen	ph unter 6,0 ph über 100	Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide	Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide	Lösemittelabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Fäkalproblem aus Tierversuchsanstalten beachten; ggf. Abscheidung von Extraktionsrückständen. Selektive Vorbehandlung für org. Halogenverbindungen und Schwermetalle
1.4.2	Farbenindustrie					
	a.) Anorganische Pigment-, silikatische Füllstoff- und Frittefabriken		ph unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle		ggf. Neutralisation, Fällung und Schlammabscheidung erforderlich
	b.) Organische Farbenindustrie	Lösemittel	ph unter 6,0 Sulfat	halogen. Kohlenwasserstoffe	Verfärbung	ggf. Abscheideanlagen für Lösemittel und evtl. Neutralisation erforderlich

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g

	c.) Druckfarbenfabriken	Lösemittel		halogen. Kohlenwasserstoffe		Abscheideanlage für Lösemittel erforderlich
1.4.3	Lackindustrie Herstellung von 1. Lösemittelhaltigen Anstrichstoffen					
	a.) ohne Behälterreinigung mit Waschlauge	Lösemittel				Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln ins Abwasser (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt)
	b.) mit Behälterreinigung mit Waschlauge	Lösemittel	ph über 10 Sedimente, Schwimmstoffe			Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln, zur Rückhaltung von Sedimenten und ggf. Teilneutralisation (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt)
	2. Dispersionsfarben		Ablagerungen		Verfärbungen	Mechanische Vorklärung zweckmäßig (ggf. in Verbindung mit einer Flockung)
1.4.4	Kerzenfabriken		Wachse			Wachsabscheider erforderlich
1.4.5	Bohnerwaxfabriken	Lösemittel		aufrahmende Fette und Wachse		Demulgieranlage und Fettabscheider erforderlich
1.4.6	Seifenfabriken	Laugen Säuren	ph unter 6,0 ph über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette		Fettabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Unterlauge darf nicht im Stoß abgelassen werden
1.4.7	Wasch- und Reinigungsmittelindustrie	Laugen	ph über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette	Tenside	evtl. Neutralisation erforderlich
1.4.8	Körperpflegemittelindustrie		Fettablagerungen	aufrahmende Fette	Biocide	evtl. Demulgieranlage erforderlich
1.4.9	Düngemittelfabriken	Säuren Laugen	ph unter 6,0 ph über 10 Sulfat	Ammonium Nitrat Schwermetalle	Versalzung evtl. Phosphate	Verbot der Einleitung von konzentrierter Natrium-, Kalium-, Magnesiumchlorid-Lösung und von Kalkschlamm; auf Geruchsbelästigung achten; evtl. Neutralisation erforderlich
1.4.10	Chemikalienhandel	Lösemittel	ph unter 6,0 ph über 10 Schwimmstoffe Lösemittel	Fette und Wachse Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe	Verfärbungen Schwermetalle	nur bei Reinigungsarbeiten fällt Abwasser an; ggf. Sammlung und Abfuhr von Lösemitteln und Giftstoffen, ggf. Neutralisation erforderlich
1.4.11	Bürobedarf	Lösemittel			Verfärbungen	ggf. Lösemittelabscheider erforderlich
1.4.12	Textil-, Leder- und Papierhilfsmittel und Wasch- rohstoffe herstellende Betriebe		ph unter 6,0 ph über 10 Sulfat	aufrahmende Öle und Fette		ggf. Fettabscheider, Emulsions - Spaltanlage, Neutralisationsanlage erforderlich

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g

<b>1.5 Holzverarbeitende Industrie</b>						
1.5.1	Holzkohlebetriebe		ph unter 6,0 organische Säure	Phenole Ammonium	Phenole (Geschmacksbeeinflussung von Trinkwasser u. Fischen)	ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten
1.5.2	Sperrholzfabriken und Funierwerke	Ameisensäure Formaldehyd	ph unter 6,0 organische Säuren Temperaturen zwischen 70°C und 90°C möglich	hohe organische Belastung durch biologische Reinigung nur teilweise zu vermindern		Dämpfgrubenkondensate sind mit organischen Verbindungen hoch belastet; ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich
1.5.3	Hartfaserplattenwerke	Org. Säuren	ph unter 6,0	Phenole Lösemittel	Phenole, org. Restbelastung	ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten
1.5.4	Holzimprägnierbetriebe	Säuren Biocide	Säuren	ph unter 6,0 Chromat	Chromat Schwermetalle Blocide	grundsätzliches Einleitungsverbot prüfen; unzulässige Verbindungen zu Wasserversorgungsanlagen ausschließen
1.6	Papier- und Pappfabriken	Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	ph unter 6,0 ph über 10 Sulfat Schwefelwasserstoff	Feststoffe	Verfärbungen	Schlammabscheidung; ggf. auch Neutralisation und Ausgleichsbecken erforderlich
<b>2 Investitionsgüterindustrie</b>						
<b>2.1 Maschinenbau</b>						
2.1.1	Maschinenfabriken auch mit Härtereien	Blausäure Lösemittel	ph unter 6,0 ph über 10	Cyanid, Barium Nitrit; aufrahmende Öle und Fette	Cyanid	Neutralisation und Entgiftung erforderlich, danach Schlammabscheidung; Bohr-, Schleiföl- und Ziehölemulsionen und Kaltreiniger sind zu spalten; ggf. Leichtstoffabscheider erforderlich
2.1.2	Acetylenezeuger	Acetylen (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff	ph über 10 Schwefelwasserstoff	Schwefelwasserstoff Cyanid	Cyanid	auf Schwefelwasserstoff und Cyanid achten; Schlammeinleitung kann u.U. limitiert werden
<b>2.2 Straßen und Schienenfahrzeuge</b>						
2.2.1	Fahrzeug- und Waggonfabriken	Säuren Laugen Lösemittel Cyanid	ph unter 6,0 ph über 10 Sulfat Schwermetalle	aufrahmende Öle und Fette Chromat Cyanid Schwermetalle		Neutralisations-, Entgiftungs-, Demulgieranlage erforderlich; Schlammabscheidung; sonst siehe 1.2.2, 1.2.6, 2.1.1 und 2.2.2

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g

2.2.2	Farbspritzanlagen, Lackieranlagen	Lösemittel	Schwimmstoffe Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe	Chromate Schwermetalle und Lösemittel		Farblacke müssen koaguliert und abgeschieden werden; Neutralisation mit Schwermetallausfällung und Abscheidung von Lösemitteln erforderlich
2.2.3	Wartungs- und Ausbesserungswerke	Lösemittel (halogen. Kohlenwasserstoffe)	ph unter 6,0 ph über 10 halogen. Kohlenwasserstoffe	aufrahmende Öle und Fette halogen. Kohlenwasserstoffe		Demulgieranlage und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich (Kaltreiniger), siehe auch 1.2.6
<b>2.3 Elektrotechnische Industrie</b>						
2.3.1	Kabelwerke	Toluol		aufrahmende Öle und Fette, Kupfer		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
2.3.2	Akkumulatoren- und Trockenbatteriewerke					
	a.) Bleibatterien	Säuren	ph unter 6,0 Sulfat	Blei, Cadmium	Salze	Neutralisation (Bleifällung) und Schlammabscheidung erforderlich; auf mögliche Bleianreicherung im Klärschlamm achten
	b.) Nickel - Cadmium - Batterien	Laugen	ph über 10	Nickel, Cadmium	Salze	Neutralisation (Bleifällung) und Schlammabscheidung erforderlich; auf mögliche Metellanreicherung im Klärschlamm achten
	c.) Trockenbatterien	Säuren, Laugen intermittierend (Reaktivierung von Ionenaustauschern)	ph unter 6,0 ph über 10	Quecksilber Zink		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
2.3.3	Akkumulator - Ladestationen					
	a.) Bleibatterien	Säuren	ph unter 6,0 Sulfat			Neutralisation und ggf. Schlammabscheidung; mögliche Metellanreicherung im Klärschlamm beachten
	b.) Nickel - Cadmium - Batterien	Laugen	ph über 10			Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich; mögliche Metellanreicherung im Klärschlamm beachten
<b>3 Verbrauchsgüterindustrie</b>						
<b>3.1 Feinkeramische Industrie</b>						
3.1.1	Porzellan- und Keramikfabriken		Verstopfungen und Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	Schwermetallpigmente hohe anorganische Belastung		Schlammabscheidung erforderlich; Abwasser kann z.T. im Kreislauf geführt werden; mögliche Metellanreicherung im Klärschlamm beachten

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g

<b>3.2 Glasindustrie</b>						
3.2.1	Schleifen von Glas		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe			Absetzanlage erforderlich
3.2.2	Mattieren, Ätzen, Säurepolieren von Glas	Flusssäure Schwefelsäure	Ph unter 6,0 (Flusssäure) Sulfat	Fluorid	Fluorid	Neutralisation und Kalkbehandlung zur Fluoridfällung erforderlich; gilt auch für Luftwaschanlagen, Schlammabscheidung
3.2.3	Versilbern von Glas		ph unter 6,0 ph über 10	Silber Kupfer		Silberrückgewinnung; Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
3.2.4	Galvanisieren von Glas		ph unter 6,0 Sulfat	Kupfer Nickel		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
3.2.5	Maschinelle Formgebung des heißen Glases (Pressglas, Hohlglas, Behälterglas)					Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich, falls keine biologisch abbaubaren Kühlschmiermittel verwendet werden
3.2.6	Verarbeitung von Glas in Mineralfasern		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	phenolische Verbindungen Formaldehyd		Absetzanlage erforderlich
<b>3.3 Druckereien und Vervielfältigungsindustrie</b>						
3.3.1	Druckereien, Klischeeanstalten	Säure Lösemittel	ph unter 6,0 ph über 10	aufrahmende Öle und Fette Blei, Zink, Kupfer Chrom, Cadmium halogen. Kohlenwasserstoffe		Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich; ggf. Komplex- und Emulsionszerstörung sowie Chromatreduktion erforderlich
3.3.2	Foto - Anstalten, Foto - Labors, Kopieranstalten		ph unter 6,0 ph über 10 Sulfat Ammoniak	Silber Chrom Cadmium		Silberrückgewinnung erforderlich; auf Reduktionsmittel, z.B. Thiosulfat, achten; falls Farbfilm-entwicklung ggf. Chromatreduktion erforderlich; Neutralisation und Schlammabscheidung notwendig
<b>3.4 Ledererzeugende und Lederverarbeitende Industrie</b>						
3.4.1	Lederfabriken, Glutinleimfabriken	Schwefelwasserstoff	ph unter 6,0 ph über 10 Schwimmstoffe Haare Schwefelwasserstoff Sulfat	Schwefelwasserstoff Chrom Biocide	Verfärbungen Salze	Sulfide katalytisch oxidieren oder mit Eisensalzen in unlösliche Formen überführen, wobei der entstehende Niederschlag u.U. in Kanalisation eingeleitet werden kann, ggf. Pufferung zur Vermeidung von Stoßbelastungen erforderlich; bei Chromgerbereien Chromausfällung erforderlich

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g

3.5 Textilindustrie						
3.5.1	Weberei, Spinnerei		aufrahmende Fette und Öle			Spinnölemulsion darf nicht eingeleitet werden
3.5.2	Wollwäscherei		ph über 10 Fettablagerungen Schwimmstoffe (Wollfett)			Demulgier- und Neutralisationsanlage mit Fettabscheidung erforderlich; Faserrückhaltung erforderlich
3.5.3	Textilausrüstung					
a.)	Entschlichten - enzymatisch oxidativ	Laugen	ph über 10 Sulfat	Tenside, hohe org. Stoßbelastung		Laststöße vermeiden, evtl. Neutralisation erforderlich
b.)	alkalische Vorreinigung	Laugen	ph über 10	Tenside		evtl. Neutralisation erforderlich
c.)	Bleiche mit chlorhaltigen Bleichmitteln Bleiche mit sauerstoffhaltigen Bleichmitteln	Chlor	ph über 10	Tenside	chlororg. Verbindungen	evtl. Neutralisation erforderlich; zulässigen Chlorgehalt überprüfen evtl. Neutralisation erforderlich
d.)	Mercerisation	Laugen	ph über 10	Tenside		Laugenrückgewinnung empfehlen, evtl. Neutralisation erforderlich
e.)	Färben	kurzfristig hohe Temperaturen Säuren Laugen	ph unter 6,0 ph über 10 Sulfit, Sulfat	Schwermetalle Tenside Chromat	Verfärbungen Trichlorbenzole	ggf. Abwassermischung, Temperatur- und Konzentrationsausgleich durchführen; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; auf Schwermetallanreicherung im Klärschlamm achten
f.)	Druck		ph über 10	halogen. Kohlenwasserstoffe		Restdruckfarben als Abfall beseitigen lassen; evtl. Ausgleich und Neutralisation erforderlich
3.7	Gummierstellung und -verarbeitung	Toluol				ggf. Rückhaltung von Latex
4 Nahrungs- und Genussmittel						
4.1 Ernährungsindustrie						
4.1.1	Großküchen, Bratereien		Fette, Öle			Fett- und evtl. Stärkeabscheider erforderlich
4.1.2	Milchverarbeitende Betriebe	Laugen Säuren	ph über 10 ph unter 6,0	Stoßbelastung u.U. durch Molke		für Reinigungs-laugen und -säuren Neutralisation erforderlich; Verbot der Einleitung von Molke mit Ausnahme von unvermeidbarer Tropfverluste; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g

4.1.3	Brauereien	Laugen Säuren	ph über 10 ph unter 6,0	Stoßbelastung		auf Laugen der Flaschen- und Fassreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich; Feststoffe wie Glasscherben, Etiketten, Trub, Treber, Hefe und Kieselgur und dgl. zurückhalten; auf mögliche Schwermetallgehalte (Etiketten) achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden
4.1.4	Mälzereien		Schwimmstoffe			Verbot der Einleitung von Schwimmgerste
4.1.5	Winzerbetriebe, Sektkellereien		ph unter 6,0 ph über 10			Verbot der Einleitung von Entschleimungs-, Hefe- und Schönungsstrub sowie Trester, auf Laugen der Flaschenreinigungsanlage achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich
4.1.6	Brennereien und Sektkellereien		ph unter 6,0			ggf. Neutralisation und Abkühlung der heißen Destillationsrückstände erforderlich; bei hoher organischer Belastung ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich; feste Abfallstoffe (Trester) dürfen nicht eingeleitet werden; auf mögliche Schwermetallgehalte in der Schlempe achten; die Schlempe nicht in die Kanalisation einleiten, sondern u.U. verfüttern
4.1.7	Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnen-Industrie	Laugen	ph über 10			evtl. Neutralisation und / oder kontinuierliche Einleitung der Reinigungslauge erforderlich; Rückhaltung von Glasscherben, Etiketten und dgl. erforderlich; genutzte Lauge über einen Altlaugentank dosieren und während der Betriebsstunden abführen
4.1.8	Schlachthöfe, Schlachtereien		Schwimmstoffe	Stoßbelastung		siehe ATV - Arbeitsblätter A107 und A112; Blutbunker, Blutgerinne und automatische Grobstoffrückhaltung erforderlich
4.1.9	Gelatinefabriken	Säuren Laugen	ph unter 6,0 ph über 10	Blocide	Versalzung	ggf. Neutralisation und Abscheidung von Eiweißstoffen erforderlich
4.1.10	Obst-, Gemüse-, und Kartoffelverarbeitung		ph unter 6,0 ph über 10	Stoßbelastung		hohe organische Belastung des Blanchierabwassers; ggf. Abkühlung und kontinuierliche Einleitung erforderlich; ggf. auch Neutralisation und Rückhaltung von Obst- und Gemüseresten erforderlich

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g

4.1.11	Sauerkrautfabriken		ph unter 6,0	Stoßbelastung	Versalzung	hohe organische Belastung bei hohem Salzgehalt; ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich; auf Geruchsbelästigung achten
4.1.12	Fleischverarbeitung		Schwimmstoffe			auf Geruchsbelästigung achten; Fettabscheider erforderlich; Abwässer frisch einleiten
4.1.13	Speisefett- und Speiseöl-Gewinnung und Raffination	Lösemittel	ph unter 6,0 ph über 10 Sulfat Fettablagerungen			Fettabscheider und ggf. Neutralisation erforderlich
4.1.14	Margarineherstellung		ph unter 6,0 ph über 10 Fettablagerungen			ggf. Neutralisation und Fettabscheider erforderlich
4.1.15	Stärkefabriken		ph unter 6,0 Sulfit Schwimmstoffe			Rückhaltung von Feststoffen (Stärke); hohe organische Belastung
4.1.16	Zuckerfabriken und Flüssigzuckerherstellungsanlagen		ph unter 6,0 ph über 10 Sulfat			hoher organische Belastung; auf Geruchsbelästigung achten
4.1.17	Schokoladenfabriken	Lösemittel	Verstopfungen (Fette)	aufrahmende Fette		Fettabscheider erforderlich
4.1.18	Marzipanfabriken	Blausäure				ggf. Cyanidentgiftung erforderlich
4.1.19	Speiseeisherstellung		ph unter 6,0 ph über 10 Fettablagerungen	aufrahmende Fette		Fettabscheider und Neutralisation von Reinigungsalkalien und -säuren erforderlich
4.2	Tabakverarbeitende Industrie			Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000	Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000	Tabaklauge kontinuierlich ableiten; auf Verdünnung achten
<b>5</b>	<b>Reinigungsbetriebe</b>					
<b>5.1</b>	<b>Textilreinigung</b>					
5.1.1	Großwäschereien	Lösemittel	ph über 10 Heißalkalien Sulfat	halogen. Kohlenwasserstoffe		auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen können im Einzelfall zugelassen werden; Behandlung lösemittelhaltiger Abwässer
5.1.2	Chemische Reinigungsanstalten	Tri- und Perchlorethylen		Öle und Fette Lösemittel halogen. Kohlenwasserstoffe		Verbot der Einleitung von organischen Lösemitteln und von Destillationsrückständen; Verbot des Einbasens von Lösemitteldämpfen in die Kanalisation
5.1.3	Industrie- und Putztuchwäschereien	Tri- und Perchlorethylen	ph über 10 Heißalkalien Sulfat	Lösemittel Öle und Fette		Neutralisation und Demulgierung sowie Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g

<b>5.2 Fahrzeugreinigung</b>						
5.2.1	Autowaschanlagen	halogen. Kohlenwasserstoffe		Öle und Fette halogen. Kohlenwasserstoffe		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforderlich
5.2.2	Entkonservierungsanlagen	Lösemittel		Wachse Lösemittel		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforderlich
5.3.0	Fass- und Tankreinigungsbetriebe	Lösemittel (Explosionsgefahr)	ph unter 6,0 ph über 10	Lösemittel Öle und Fette Blocide		Emulsionsspaltanlage, Öl- und Fettabscheider und Neutralisation erforderlich
<b>6 Energiebetriebe</b>						
6.1	Kraftwerke		ph unter 6,0 ph über 10			bei Vollentsalzungsanlagen Neutralisation der Eluate erforderlich; ggf. Schlammabscheidung erforderlich; Abwässer aus Rauchgaswäschen separat behandeln
<b>7.0 Sonstige Betriebe</b>						
7.1	Tierkörperbeseitigungsanlagen	Lösemittel	Schwimmstoffe Fette, Geruch	aufrahmende Fette Lösemittel	halogen. Kohlenwasserstoffe	Abwässer aus Sterilisator fallen stoßweise und mit hohen Temperaturen an; Fettabscheider und evtl. Desodorierung erforderlich (Geruchsbelästigung); auf Desinfektionsmittel und Lösemittel achten; Ammoniakgehalt überprüfen
7.2	Knochenverwertung	Lösemittel (Explosionsgefahr)	Fette	aufrahmende Fette		Fettabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer und Geruchsbelästigung achten; Zurückhaltung der Lösemittel erforderlich
7.3	Massentierhaltungen		Schwimmstoffe			Ableitung von Abfällen in die Kanalisation in der Regel unzulässig; bei Luftnasswäschen Geruchsbelästigung möglich
<b>8.0 Institute</b>						
8.1	Laboratorien in Schulen und Ausbildungsstätten	Lösemittel	ph unter 6,0			Zurückhaltung von Lösemitteln und toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich
8.2	Chemische Untersuchungsämter und Forschungsinstitute	Lösemittel	ph unter 6,0	Blocide verschiedener Art halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen		Zurückhaltung von Lösungsmitteln, Schwermetallsalzen, Chromaten u.a. toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich